

Warum ist die katholische Kirche gegen die Abtreibung?

Zur gegenwärtigen Diskussion um den § 218

Durch die Wiedervereinigung Deutschlands ist es erneut zu einer lebhaften Diskussion über die ethische Beurteilung und die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gekommen. Bis längstens zum 31. Dezember 1992 – so sieht es der *Einigungsvertrag* vor – gilt in Deutschland zweierlei Recht: in den alten Bundesländern die Indikationsregelung, in den neuen die Fristenregelung. Welche Lösung die vom Einigungsvertrag geforderte Neuordnung bringen wird, soll hier nicht weiter verfolgt werden. Vielmehr werden die geistigen Hintergründe der gegenwärtigen Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch beleuchtet sowie dessen grundsätzliche ethische Bewertung. Leitendes Ziel einer gesetzlichen Neuregelung muß es sein, menschliches Leben optimal zu schützen und die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche einzudämmen. Die vorliegenden Entwürfe sind daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Maß sie diesem Ziel gerecht werden.

In der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch wird auch die *Kirche* immer neu an ihre Mitverantwortung erinnert sowie daran, ihre Position erneut zu durchdenken und einsichtig zu machen. Viele Frauen erfahren ihre Schwangerschaft und die Kindererziehung unter den heutigen Lebensverhältnissen sowie angesichts ihrer je individuellen Lebenslage als Last. Es sind Fälle denkbar, in denen eine unerwartete Schwangerschaft quer zu allen Lebensplänen steht. Hier brechen Nöte auf, die in den Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche nicht zu erkennen sind. Die Kirche steht vor der doppelten Aufgabe, ungeborenes Leben zu schützen und Frauen, die durch Schwangerschaft in Bedrängnis geraten sind, zu helfen. In vielen Fällen ist es nicht leicht, manchmal sogar unmöglich, beides miteinander in Einklang zu bringen.

Gesellschaftliche Hintergründe

Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch ist ein Symptom unter den vielen, die uns Krise und Widersprüchlichkeit des gegenwärtigen Selbstverständnisses des Menschen vor Augen stellen. Menschliches Leben ist heute in vielfältiger Weise von seinem Anfang bis zu seinem Ende *planbar*, *verfügbar* und *mach-*

bar geworden. Die Fortschritte der Fortpflanzungsmedizin auf der einen, die zunehmenden Möglichkeiten der intensivmedizinischen Lebensverlängerung auf der anderen Seite markieren zwei herausragende Punkte einer Entwicklung, die lange noch nicht zu ihrem Abschluß gekommen ist. War das Leben des Menschen in früheren Zeiten menschlichem Zugriff weitgehend entzogen und überdies durch religiös begründete Vorschriften geschützt, ist es heute in allen seinen Phasen verfügbar geworden und kann manipulativ beeinflusst werden. Die Ärzte vermögen menschliches Leben im Reagenzglas zu zeugen, sie können den Tod zwar nicht verhindern, doch lange hinauszögern. Manche biologischen Abläufe im menschlichen Körper können sogar über den Tod hinaus mit Apparaten aufrechterhalten werden.

Planbarkeit, Machbarkeit, Verfügbarkeit und Manipulierbarkeit des menschlichen Lebens eröffnen zugleich die Möglichkeit der *Verzweckung*. Menschliches Leben kann beliebigen Zwecken unterworfen werden. In einer weitgehend am individuellen Wohlergehen orientierten Gesellschaft kommt es dazu, daß der an Bedeutung verliert, der diesem Vollkommenheitsanspruch nicht, nicht mehr oder noch nicht genügt oder dessen Verwirklichung scheinbar im Weg steht. Die Bereitschaft, *Leben als Geschenk* anzunehmen, auch wenn es nicht gewollt ist, nimmt immer mehr ab. Man glaubt, jede Situation und Lebensnot technisch bewältigen zu können. Der Mentalität des Machens entspricht die des Wegmachens. Der heute praktisch in das Belieben des einzelnen gestellte Schwangerschaftsabbruch ist nur ein Ausdruck dieser umrissenen gesellschaftlichen Situation. Die faktische Verfügbarkeit des Lebens hat noch andere Rückwirkungen auf das Ethos der modernen Gesellschaft. Der wachsende Verlust der metaphysischen und religiösen Dimension des Daseins – besonders im Hinblick auf den Wert des Lebens – leistet ein übriges, solche Entwicklungen zu begünstigen.

In engem Zusammenhang mit diesen Tendenzen steht die Beobachtung, daß in unserer Gesellschaft die Meßlatte für die Übernahme des *Unvorhersehbaren*, *Zumutbaren* und *Erträglichen* niedrig ist. Auf dem Gebiet der Technik gilt es heute aus gutem Grund als unverantwortlich, die Folgen bestimmter Schritte und Entscheidungen nicht vorauszubedenken. Sich auf das mögliche Eintreten von Ereignissen vorweg einzustellen, ist Ausdruck eines verantwortlichen Handelns. Je größer der Verantwortungsbereich, desto unerläßlicher ist eine gründliche Planung. Dies gilt auch für den individuellen Bereich. Nun kann aber trotz aller Planung Unvorhergesehenes eintreten, weil nicht alles planbar ist oder weil die Planung nicht erfolgreich war. Zu dem Unvorhergesehenen gehört auch das Eintreten einer ungewollten Schwangerschaft. Diese wird, wie alles Leben, nie einfach positiv, sondern immer auch konflikthaft erfahren. Die Annahme eines ungewollten Schicksals ist besonders schwer in einer Zeit, in der die äußeren Freiräume so groß geworden sind und in der Selbstbestimmung, Mündigkeit und aktive Gestaltung des eigenen Lebens zu den höchsten Werten gezählt werden.

Leben kann aber nur gelingen, wenn es offen dafür ist, auch das Zufällige und Nichterwartete anzunehmen. Wir Menschen stoßen immer wieder an Grenzen und müssen Wege finden, uns ihnen gegenüber zu verhalten. Wie weit hier Zumutbarkeit und Erträglichkeit konkret reichen, ist von vielen individuellen und lebensgeschichtlichen Faktoren abhängig. Die Gesichtspunkte von Zumutbarkeit und Erträglichkeit von Belastungen können aber niemals eine Legitimation dafür sein, die Würde eines anderen Menschen nicht oder nicht mehr länger zu akzeptieren. Eine schnelle Kapitulation vor Belastungen verhindert die Erfahrung durchgestandener Schwierigkeiten und damit die Möglichkeit menschlicher Reifung. Für viele Glaubende hat sich in Belastungssituationen die Verheißung erwiesen: „Gott legt mir eine Last auf, aber er hilft mir auch“ (vgl. Ps 68, 20f., Lutherübersetzung).

Schwangerschaftsabbruch ist Tötung menschlichen Lebens

Bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs geht es um das Verständnis von Leben überhaupt. Daß (schuldloses) Menschenleben unantastbar bleiben muß, daß es dem Menschen also nicht zusteht, das Leben eines Mitmenschen zu beenden, ist eine Grundüberzeugung der Menschheit, die als solche auch ihren Niederschlag in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen gefunden hat.

Schutz und Förderung des Lebens sind also ein *allgemeines menschliches Grundgebot* und nicht, wie gelegentlich behauptet, katholisches Sondergut. Die Kirche bekennt sich allerdings zu dieser Grundüberzeugung und zu diesem Grundgebot. Dies ist ihr von der *Bibel* her vorgegeben und aufgegeben. Im 5. Gebot des Dekalogs heißt es: Du sollst nicht töten (Ex 20, 13; Dt 5, 17). Als Gründe für das Tötungsverbot nennt die Bibel die Gottebenbildlichkeit des Menschen und die Herrschaft Gottes über Leben und Tod; Gott stellt das Leben unter seinen Schutz und gibt es nicht beliebiger menschlicher Verfügung preis (Gen 4, 15; 9, 6). Der Mensch ist als Bild Gottes geschaffen, wer ihn tötet, vergreift sich am Bild Gottes und verwirkt dadurch sein eigenes Leben (Gen 9, 6). Der Tötende greift ferner die Rechte Gottes an, der dem Menschen Leben und Tod zuteilt (Dt 32, 39). Das alttestamentliche Tötungsverbot gilt auch im Neuen Testament und wird in der Bergpredigt noch radikalisiert (Mt 5, 19–21; Mk 10, 19; Lk 18, 20). Jeder Mensch hat also ein Recht darauf, nicht getötet bzw. seiner weiteren Werdemöglichkeiten nicht beraubt zu werden. Dieses Recht gründet in der *Menschenwürde*, theologisch gesprochen in der menschlichen *Gottebenbildlichkeit*, die zu achten Pflicht eines jeden Menschen ist.

Da in der Bibel von der *Abtreibung* nicht ausdrücklich die Rede ist, ist davon auszugehen, daß sie diskussionslos als ausgeschlossen galt. Dies ist zu begründen

mit dem Tötungsverbot allgemein – zwischen geborenem und ungeborenem Leben machte man keinen grundsätzlichen Unterschied – sowie auch mit der Hochschätzung der Nachkommenschaft.

Niemand in unserer Gesellschaft wird wohl von vornherein den Wert und die Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens anzweifeln; ebenso herrscht Übereinstimmung darüber, daß man einen unschuldigen Menschen nicht töten darf. Nun ist die Situation beim Schwangerschaftsabbruch aber komplexer. Es handelt sich hierbei um einen *Konflikt*, in dem die Frau ihre Persönlichkeitsentfaltung und ihre Selbstbestimmung durch das Leben des Embryos bedroht sieht. Man wird nicht bestreiten können, daß ungewollte Schwangerschaft und Mutterpflichten die Selbstentfaltung einer Frau beeinträchtigen; sie hat die Last der Schwangerschaft zu tragen und auch nach der Geburt für die Erziehung des Kindes zu sorgen. Als Unverheiratete muß sie soziale Auswirkungen zum Beispiel auf Beruf und gesellschaftliche Stellung bewältigen; der uneheliche Vater entledigt sich oft seiner Pflichten, sofern er überhaupt welche übernimmt, durch die Leistung eines Unterhaltsbeitrags. Das Prinzip der Gleichberechtigung, damit auch der gleichen Verpflichtung, ist durchbrochen. Im Fall der Vergewaltigung ist das Recht der Frau auf Selbstbestimmung verbrecherisch verletzt worden, so daß ihre Schwangerschaft oft von Angst, Entsetzen und Abwehr bestimmt ist. Hier wird durchaus deutlich, welches Gewicht dem Selbstbestimmungsrecht der Frau gegenüber anderen Rechten zukommt.

Um es noch einmal zu sagen: Über die prinzipielle Schutzbedürftigkeit auch des ungeborenen Lebens herrscht in unserer Gesellschaft Einigkeit. Fundamentale Differenzen ergeben sich erst bei der Abwägung des Lebensrechts des Kindes gegenüber dem Recht der Mutter auf Selbstbestimmung. Dieses Recht der Mutter, über ihren Leib und ihr Leben bestimmen zu können, ist zunächst völlig legitim, es gilt auch in der Kirche als grundlegender Wert, ist jedoch nicht grenzenlos. Da das Kind von der Empfängnis an kein Teil des mütterlichen Leibes mehr ist, kann sich das Verfügungsrecht der Mutter über den eigenen Leib darauf nicht erstrecken. Von Natur aus steht das Lebensrecht des Kindes dem Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht entgegen. Im Fall des Schwangerschaftsabbruchs steht dem Wert der Selbstbestimmung der noch fundamentalere Wert des Lebens gegenüber.

Es handelt sich überhaupt um eine *unzulässige Vereinfachung*, wenn das Lebensrecht des Ungeborenen und das Selbstbestimmungsrecht der Mutter gegeneinander abgewogen und miteinander verrechnet werden. Diese Abwägung soll die Rechtfertigung dafür liefern, daß im Konfliktfall zwischen beiden Gütern (auf der einen Seite das Leben des Embryos, auf der anderen Seite Freiheit und Selbstbestimmungsrecht der Frau) das eine Gut dem anderen geopfert werden darf. Ein solcher Vorgang des Abwägens setzt voraus, daß es eine mehr oder weniger allgemeinverbindliche Rangordnung der Werte bzw. der Wertschätzungen

gibt. Eine solche ist in unserer vielschichtigen Gesellschaft mit ihrem ethischen Pluralismus aber längst nicht mehr vorhanden. Weiterhin setzt ein Abwägungsvorgang, wenn er ethisch genannt werden will, voraus, daß die Güter, die gegeneinander abgewogen werden, wertmäßig in etwa auf einer Ebene liegen und daß alle von der Handlung betroffenen Güter in die Abwägung einbezogen werden, also auch die Folgen und Folgefolgen. Das Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitsentfaltung der Frau mögen zwar durch eine ungewollte Schwangerschaft beeinträchtigt sein, das ungeborene Leben würde aber durch den Schwangerschaftsabbruch vernichtet. Den unter den Begriffen Selbstbestimmungsrecht und Persönlichkeitsentfaltung der Frau zusammengefaßten Gütern mag ein hohes Gewicht zukommen, sie rechtfertigen aber nicht die Verursachung eines so fundamentalen Übels wie den Tod des Kindes. Zudem wird durch diesen Abwägungsvorgang das Recht auf Leben als ein relatives Recht betrachtet, das auch verweigert werden darf. Wenn dem aber so ist, daß es wirklich rechtfertigende Gründe für die Tötung gibt, wenn das Recht auf Leben also aufzuwägen ist gegen andere Güter, dann könnte aufgrund solcher Güterabwägung auch dem geborenen Leben das Recht auf Leben verweigert werden.

Fristenregelung – Indikationsregelung – Dritter Weg

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 218 werden im wesentlichen zwei Regelungsmodelle diskutiert, die Fristen- und die Indikationsregelung. Alle übrigen Regelungsvorschläge können auf diese beiden Grundmodelle zurückgeführt werden.

Die Befürworter der *Fristenregelung* weisen darauf hin, daß alle Indikationsregelungen von der Strafandrohung leben und die Schwangere so in die Isolation und Illegalität treiben. Sie seien asozial und ungerecht, weil sie der privilegierten ungewollt schwangeren Frau ermöglichen, den Schwangerschaftsabbruch in einem anderen Land zu erreichen, was der mittellosen Frau versagt bleibe. Zudem sei allein die Schwangere imstande, das Für und Wider des Schwangerschaftsabbruchs situationsgemäß zu beurteilen. Ein Außenstehender sei dazu nicht in der Lage.

Die meisten der genannten Gründe sind durch die bislang in der Bundesrepublik geltende Praxis widerlegt. Gegen die Fristenregelung spricht eine Reihe von gewichtigen Gründen. Die Fristenregelung stellt menschliches Leben für eine bestimmte Frist zur freien Disposition. Die Verletzung eines hohen Gutes, wie es das menschliche Leben darstellt, wird bis zu der willkürlich gewählten Zeitspanne von zwölf Wochen ungesühnt gelassen, danach jedoch bestraft, obwohl die objektive und subjektive Schuld genau dieselbe sein kann. In unserer Rechtsordnung gibt es bislang kein Beispiel dafür, daß ein so elementares Rechtsgut nur

während einer bestimmten Phase geschützt wird; zudem läßt sich nicht zuverlässig feststellen, ob die Schwangerschaft drei oder vier Monate alt ist; mit der Freigabe der ersten drei Monate wird deshalb auch der vierte Monat dem strafrechtlichen Schutz entzogen. Im Gegensatz zur Indikationsregelung zerstört die Fristenregelung Leben ohne anerkannten Grund. Weiterhin dürfte die Fristenregelung dazu beitragen, die Achtung vor dem Lebensrecht des Ungeborenen und die Bereitschaft, zu dessen Erhaltung auch Opfer zu bringen, noch weiter zu schwächen.

Die *Indikationsregelung*, wie sie bislang in den alten Bundesländern praktiziert wird, hält an dem grundsätzlich und strafrechtlich sanktionierten Abtreibungsverbot fest und läßt Ausnahmen nur aus besonderen Gründen, das heißt unter bestimmten Indikationen, zu. Von daher scheint die Indikationsregelung eher als die Fristenregelung dazu geeignet zu sein, von Abtreibungen abzuhalten. Aber auch sie ist mit schwerwiegenden moralischen Problemen belastet, vor allem dadurch, daß sie Gründe – eben Indikationen – für das Töten formuliert. Töten wird hier beim Vorliegen bestimmter Indikationen nicht strafrechtlich verfolgt und damit nach Auffassung vieler auch rechtlich gebilligt, zum Beispiel um anderen Lebens oder um anderer Güter willen. Auch hier ist – wie bei der Fristenregelung – Leben in gewisser Weise in die Verfügung von Menschenhand gelegt und nicht mehr der alleinigen Verfügung Gottes unterstellt. Der klar umschriebene Damm gegen die Flut der Vernichtung von Leben ist aufgrund der Indikationen an vielen Stellen durchlässig. Weil Abtreibung ihrem Wesen nach sittlich falsch ist, kann sie nicht als richtiges Mittel zur Behebung irgendwelcher Nöte angesehen werden. Alle Indikationen, die die Abtreibung als angezeigt erscheinen lassen, können das in ihr steckende Übel nicht beseitigen.

Auch das von Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth vorgelegte Modell eines sogenannten *Dritten Weges* ist keine optimale Lösung, sondern ein Kompromißmodell. In der Diskussion wird es oft als „verkappte Fristenregelung“ bezeichnet; aber im Gegensatz zur Fristenregelung will dieser Entwurf explizit zum Ausdruck bringen, daß ein Schwangerschaftsabbruch nur eine Notlösung darstellen kann. Der Süßmuth-Vorschlag vermag nicht in allen Punkten den ethischen Vorstellungen der katholischen Moral gerecht zu werden, spiegelt aber genau den Bewußtseinsstand unserer Gesellschaft wider. Wenn man sich die soziale Vielfalt im wiedervereinigten Deutschland vor Augen hält, die unterschiedliche soziale Schichtung, die verschiedene konfessionelle und ideologische Prägung, den Wertewandel und die Widersprüchlichkeit in den Wertvorstellungen, das Gefälle von der Großstadt zum Land, von West nach Ost, von Süd nach Nord, die Veränderungswünsche und Veränderungsängste der Bevölkerung, dann kommt der Süßmuth-Vorschlag dem am nächsten, was die Gesellschaft als ganze im Moment gerade noch mitzutragen vermag. Eine andere Frage ist es natürlich, ob und inwieweit der Gesetzgeber sich an einem Minimalkonsens und an

der Faktizität orientieren darf. Der Blick auf das zur Zeit politisch Machbare darf insbesondere den christlichen Politiker nicht dazu verführen, fundamentale menschliche und christliche Werte zu relativieren oder gar aufzugeben.

Strafrechtliche Regelung?

Die große Mehrheit unserer Bevölkerung ist der Meinung, daß das Leben des Ungeborenen des Schutzes durch den Gesetzgeber bedarf. Uneinig ist man sich allerdings darüber, ob dies durch das Strafrecht zu geschehen hat oder ob dies auch mit anderen, vielleicht besseren Mitteln möglich ist.

Der Einsatz des Strafrechts gegenüber der Frau läßt in der Tat bestimmte Probleme entstehen, die sich aus der spezifischen Lage der ungewollt Schwangeren ergeben. So kann das Lebensrecht des Ungeborenen zu einer Belastung der Frau führen, die wesentlich über das normalerweise mit einer Schwangerschaft verbundene Maß hinausgeht. Hier ergibt sich die *Frage der Zumutbarkeit*, nämlich ob der Staat auch in solchen Situationen die Austragung der Schwangerschaft strafrechtlich erzwingen darf oder ob in solchen Konfliktfällen, in denen diese Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, der Gesetzgeber auf das Mittel der Kriminalstrafe verzichten darf. Denn äußerer Zwang darf da nicht eingesetzt werden, wo die Achtung vor der Persönlichkeitssphäre des Menschen volle innere Entscheidungsfreiheit fordert. Weiterhin wird gegen den Einsatz des Strafrechts vorgebracht, es hätte zum einen nicht zur Eindämmung der Schwangerschaftsabbrüche beigetragen, zum anderen käme es zur Bestrafung der Frau sowieso nicht und die Bestrafung des Arztes würde weitgehend dem Zufall überlassen.

Für das Strafrecht spricht seine „*Signalwirkung*“. Würde man darauf verzichten, ist zu vermuten, daß bei der Bevölkerung der Unrechtscharakter der Abtreibung und die Anerkennung des Tötungsverbots verlorengeht. Und wer kann mit Gewißheit sagen, daß das Strafrecht nicht doch manche Abtreibung verhindert hat? Ein weiteres wichtiges Argument für die strafrechtliche Regelung der Abtreibung ist der Schutz der Frau. Eine Abschaffung würde die Frau dem Einfluß des Mannes insofern wehrlos ausliefern, als sie schließlich durch den rechtlich nicht faßbaren Druck des Mannes bzw. des Liebhabers gezwungen sein könnte, eine Abtreibung vornehmen zu lassen. Von einer strafrechtlichen Sicherung des Lebensrechts könnte man dann absehen, wenn alle Menschen aus ein und derselben hohen sittlichen Verantwortung heraus handeln würden; dies muß jedoch aus unterschiedlichen Gründen, unter anderem wegen des ethischen Pluralismus der Gesellschaft, angezweifelt werden. Man kann auch nicht erwarten, daß aus egoistischen Verächtern des ungeborenen Lebens bei einem Verzicht auf das Strafrecht mündige Träger verantwortlicher Entscheidungen würden.

Der Arzt als Mitbetroffener

Ein Schwangerschaftsabbruch hat immer auch Auswirkungen auf die Tätigkeit des Arztes allgemein, auf die Rolle des Arztes, auf das Arzt-Patient-Verhältnis.

Der Abbruch wirft für den Arzt als Mitbetroffenen schwerwiegende Probleme auf. Der Arzt ist dazu berufen, Leben zu erhalten, Krankheiten zu heilen, Schmerzen zu lindern, in seelischer Not zu helfen. Diese Vorstellung vom ärztlichen Ethos gerät durch den Schwangerschaftsabbruch ins Wanken. Andererseits hat der Arzt eine schwangere Frau vor sich, die ihn in körperlicher und seelischer Not aufsucht und seine Hilfe erwartet. Auch hier kollidieren wieder Güter und Pflichten miteinander. Da der mit der Schwangeren in der Arztpraxis anwesende ungeborene Mensch sich selbst nicht äußern kann, erwächst dem Arzt eine gewisse *Anwaltfunktion* für ihn. Eine Fristenlösung würde den Arzt zu einem Werkzeug menschlicher Willkür degradieren, was nur scheinbar dadurch eine Abmilderung erfährt, daß ihm die freie Entscheidung darüber zugebilligt wird, ob er die Abtreibung durchführen will oder nicht.

Wie Untersuchungen zeigen, wird der Arzt, der die Verweigerung eines von ihm verlangten Abbruchs überzeugend begründet, gleichzeitig aber menschliches Verständnis bekundet und Möglichkeiten für soziale Hilfen aufweist, zwar jene Patientin verlieren, die zur Abtreibung fest entschlossen ist, er wird aber nicht an Achtung einbüßen. Dagegen wird jener Arzt, der womöglich noch gegen überhöhtes Honorar einen Abbruch vornimmt, zwar als erwünschter Helfer mißbraucht, als Arzt aber nicht ernst genommen und im Fall ernster Krankheit nicht aufgesucht.

Was not tut

Wer Lebensschutz einfordert, muß auch Bedingungen schaffen, um das Ja zum Leben zu erleichtern. Lebensschutz darf nicht erst bei Schwangerschaftskonflikt und Schwangerschaftsabbruch beginnen, sondern muß früher ansetzen. Optimaler Schutz menschlichen Lebens erfordert vielfältige Aktivitäten auf seiten des Staates und der Kirche. Der Staat ist zur Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Kultur und einer entsprechenden Familienpolitik aufgerufen. Von den verschiedenartigen Aufgaben der Kirche seien hier nur einige angedeutet.

1. Eine Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben

Gegenüber der zu Anfang genannten Tendenz der Planbarkeit, Verfügbarkeit und Manipulierbarkeit menschlichen Lebens ist die Ehrfurcht vor dem Leben in Erinnerung zu rufen. Die Ehrfurcht vor dem Leben ist eine fundamentale sittli-

che Forderung, die wohl von niemandem grundsätzlich bestritten wird. Dies läßt auf ein allgemeinmenschliches Bewußtsein schließen, das – ungeachtet aller Differenzen in konkreten Fragen – zumindest dies zum Inhalt hat, daß man anderen Menschen nicht willkürlich das Leben nehmen darf. Die Ehrfurcht vor dem Leben findet ihren Ausdruck auch in der Art und Weise, wie Menschen miteinander umgehen und wie die Rechte des anderen gewahrt werden. Nach christlicher Auffassung gründet die Ehrfurcht vor dem Leben darin, daß es als Geschenk Gottes aufgefaßt wird. Hinweis darauf, daß das Leben Gabe des Schöpfers ist, ist die Tatsache, daß Beginn und Ende des Lebens dem bewußten Erleben durch das Ich entzogen sind. Der christlichen Überzeugung gemäß gründet die Ehrfurcht vor dem Leben weiter darin, daß Gott in Jesus Christus dieses menschliche Leben angenommen und es durch ihn erlöst hat. Jedem Menschen ist überdies die Teilhabe am vollendeten Menschsein im Reich Gottes als Verheißung, die es zu ergreifen gilt, zugesagt. Diese theologisch fundierte Ehrfurcht vor dem Leben ist auch dem noch nicht entfalteten, dem beschädigten, behinderten und vergehenden Leben zugesprochen.

Um die Ehrfurcht vor dem Leben zu gewährleisten, muß geklärt sein, was menschliches Leben ist, wann es beginnt, wann es endet. In der Frage nach dem *Beginn menschlichen Lebens*, die hier besonders interessiert, wurden im Lauf der Geschichte und werden heute noch unterschiedliche Auffassungen vertreten. Um jedoch einen optimalen Schutz erreichen zu können, muß der äußerste Beginn des Lebens als Orientierungspunkt angenommen werden: die Befruchtung einer weiblichen Eizelle durch eine männliche Samenzelle. Die befruchtete Eizelle enthält alles, was einen Menschen ausmacht, nichts fehlt oder kommt nachträglich hinzu. Es gibt in der Entwicklung menschlichen Lebens keine qualitativen Einschnitte. Der Fetus entwickelt sich als Mensch und nicht zum Menschen.

Wenn also die Befruchtung einer Eizelle als Beginn menschlichen Lebens gilt, muß der Staat dem Rechnung tragen. Es gehört zu seinen Aufgaben, die Grundlagen menschlicher Existenz zu sichern; er kann damit nicht erst beim geborenen Menschen anfangen. Die Diskussion um die Abtreibung darf nicht zum Stillstand kommen, weil hier Grundlegendes von dem ansteht, was Recht und Unrecht in einem wesentlichen Bereich für uns bedeuten, das Recht auf Leben und das Unrecht, es zu beenden. Nur eine Gesellschaft, die gewissenhaft vor Gott und den Menschen das Leben achtet und schützt, eröffnet eine menschenwürdige Zukunft für sich und andere.

2. Werteerziehung

Es geht darum, daß unserer Gesellschaft, vor allem den Jugendlichen, ein positives Wertebewußtsein vermittelt wird, und hier insbesondere ein Bewußtsein um den Wert menschlichen Lebens. Werte sind grundlegende Maßstäbe für menschliches Handeln, die auf ein anzustrebendes Ziel hinweisen. Zu den

Grundwerten, die für das Glücken und Gelingen einer menschlichen Gesellschaft schlechterdings unaufgebbar sind, gehört das *Leben als fundamentalster Wert*. Wer sich nicht vorher mit der Frage auseinandergesetzt hat, wie er zum Leben steht und was er in der Situation ungewollter Schwangerschaft für richtig und falsch hält, der wird sich schwertun, in der akuten Krise den richtigen Weg zu finden.

Das Leben ist von seinem Anfang bis zu seinem Ende ein schützenswertes Gut, über das der Mensch nicht beliebig verfügen darf. Weil die Zerstörung des Lebens immer unwiderruflich ist, sind dem Handeln des Menschen hier besondere Grenzen gesetzt. Vor allem das vorgeburtliche Leben bedarf unseres aufmerksamen Schutzes, weil es nicht für sich selbst sorgen kann. Wenn mit der Befruchtung der Eizelle durch eine Samenzelle menschliches Leben vorhanden ist, wird einsichtig, daß es weder „Fristen“ noch „Indikationen“ geben kann, die eine Tötung menschlichen Lebens vor der Geburt erlauben könnten.

Eine Grundlage für die ethische Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs kann in der Tatsache gesehen werden, daß das menschliche Leben einen Wert darstellt. Das Leben des Menschen ist zwar nicht der höchste Wert, wohl aber der fundamentalste, er ist nämlich die Voraussetzung für die Verwirklichung von Werten überhaupt. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Wert nicht mit anderen gewichtigen Werten in *Konflikt* geraten kann. Mit dem Wert des Lebens ist aber auf jeden Fall seine aktive bzw. direkte Beendigung unvereinbar. Bei dieser Beurteilung wird nicht übergangen, daß die vielschichtigen Gründe, die zur Abtreibung führen, meist sehr schwerwiegend sind. Wohl kaum jemand wird sich leichtfertig zu einer Abtreibung entschließen. Dennoch lassen sich keine Gründe ausmachen, die eine aktive bzw. direkte Beendigung unschuldigen menschlichen Lebens rechtfertigen könnten. Auch die oft angeführte *Selbstbestimmung der Frau* hat ihre grundsätzliche Grenze am Leben des ungeborenen Kindes. Schwangerschaftsabbruch ist ein lebensfeindlicher, zerstörerischer Akt. Das ungeborene Kind wird vernichtet, und auch im eigenen Sein der Mutter wird etwas Unwiederbringliches vernichtet.

3. Beratung zum Leben

In unserer modernen Welt gewinnen professionelle Formen der Beratung immer mehr an Bedeutung. Kulturgeschichtlich ist Beratung ein weit zurückreichender Vorgang der Hilfeleistung, den es zu allen Zeiten gab. Schon im Alten Testament findet sich die Institution der Beratung. Der Rat wendet sich an das Urteil des Hörenden, dem er einleuchten und die Entscheidung erleichtern will. Rat ist dort nötig und begehrt, wo Entscheidungsspielraum besteht. So ist schon früh bei den Königen der Bibel ein eigenes Amt des Ratgebers entstanden.

Insgesamt ist Beratung ein *komplexes Geschehen*, wobei der Beratende aufgrund seiner Sachkenntnis dem Ratsuchenden zu einer besseren Einsicht in die

Situation und die bestehenden Möglichkeiten verhelfen soll. Der Beratende tut dies durch Vermittlung von Information, durch das Aufzeigen von Alternativen und Risiken. Beratung will somit Wirklichkeit erschließen, den Freiheitsraum bewußt machen und erweitern sowie den Ratsuchenden zur Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten aufrufen.

Es ist unschwer zu erkennen, daß *Schwangerschaftskonfliktberatung* von der eben angedeuteten allgemeinen Beratung abweichen muß. Aus ethischer Sicht soll sie zu einer Entscheidung ermutigen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft anzielt. Zu diesem Zweck wird sie – vor allem in sozialen Notlagen – über die zur Verfügung stehenden Hilfsangebote informieren. Eine so verstandene Schwangerschaftskonfliktberatung ist schon in der Vergangenheit nicht ohne *Kritik* geblieben. Es wird eingewandt, daß die Aufgabe der Berater zu einem „Beeinflussungsauftrag“ würde. Dieser Vorwurf ist eine Anfrage an das Beratungsverständnis. Im Hintergrund des Vorwurfs steht das sogenannte klientenzentrierte Konzept. Dieses verfolgt die allgemeine Zielsetzung, die Selbstwahrnehmung des Ratsuchenden in Übereinstimmung mit der Realität zu bringen und ihm ein persönlichkeitsadäquates Verhalten zu ermöglichen. Beratung wird hier ausschließlich als Spiegelung dessen verstanden, was der zu Beratende anbietet.

Inzwischen wird die Omnipotenz dieses auch als nondirektiv bezeichneten Beratungskonzepts angezweifelt und vor allem im Hinblick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung kontrovers diskutiert. In diesem Zusammenhang weist man gerade auf die „therapeutische Komponente“ neuzeitlicher Beratung hin. Ein Berater wird nur dann wirklich helfen können, wenn er sich mit seinen Vorstellungen und Haltungen in das Beratungsgeschehen einbringt. Eine strikt nondirektive Beratung sollte heute eher die Ausnahme als die Regel sein. In vielen Situationen ist vom Berater eine aktive Beteiligung am Prozeß der Problemlösung gefordert. Man wird daher wohl über die bisherige weitgehend neutral gehaltene Definition des Beratungsbegriffs der Sozialpsychologie nachdenken müssen. Dieser liegt ein verkürztes Verständnis von Beratung zugrunde. Zumindest sollte man auch einen Beratungsbegriff als gleichberechtigt anerkennen, der – wie in den katholischen Beratungsstellen praktiziert – ein positives Ziel zuläßt.

Die Auffassung, kirchliche Beratung sei ein „Beeinflussungsauftrag“, ist also ein unbegründetes Vorurteil. Kirchliche Beratung ist zwar eine wertorientierte Beratung, sie bekennt sich aber ausdrücklich zu dem Grundsatz einer freien sittlichen Entscheidung und verurteilt jede ungehörige Beeinflussung. Die schwangere Frau hat das Recht und die Verantwortung, eine Entscheidung nach eigenem Gewissen unter Berücksichtigung der sittlichen Prinzipien und konkreten Umstände zu fällen. Insofern ist die Entscheidungsfreiheit der Frau ein wichtiger Grundsatz der Beratung. Die Gewissensfreiheit bleibt auch für den erhalten, der nach der Überzeugung der Mehrheit oder einer Minderheit das Falsche tut.

Die Aufgabe des Beraters ist ein „*Auftrag mit doppelter Anwaltschaft*“. Zum einen geht es um das Ernstnehmen und die Unterstützung der Frau in ihrer Notlage. Zum anderen steht die Anwaltschaft für das ungeborene Leben an. Die Schwangere braucht die unbedingte Annahme ihrer selbst, wenn sie ihrerseits die Schwangerschaft fortsetzen soll. Auch dann, wenn sie auf dem Abbruch der Schwangerschaft beharrt, sollte sie wissen und das Gefühl haben, daß sie nicht aus der Solidarität entlassen ist, sondern weiterhin mit psychischer Hilfestellung und mitmenschlicher Begleitung rechnen darf. Beratung ist nicht gleichzusetzen mit einem totalen Verzicht des Beraters auf Einflußnahme. Im Einzelfall kann es für die zu Beratende sogar entscheidend sein, in dem Berater einen Dialogpartner zu finden, der eine deutlich andere Position vertritt als sie selbst. Gerade die Konfrontation mit ethischen Forderungen kann eine klärende Wirkung haben, vorausgesetzt allerdings, daß weder Zwang noch Manipulation angewendet werden. Es dürfte deutlich geworden sein, daß die Art der Beratung nicht einfachhin in das freie Belieben des Beraters gestellt werden darf.

Aufgabe eines kirchlichen Beraters ist es, der Schwangeren zu helfen, eine vor ihrem Gewissen für ihre Situation verantwortbare Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung wird wohl von dem abhängen, was die Schwangere im Rahmen ihrer seelischen, moralischen und religiösen Einstellungen und angesichts ihrer äußeren Lebenssituation bejahen und tragen kann. Es ist damit zu rechnen, daß es sich bei ihrer Entscheidung um eine Entscheidung handelt, die auf einem irrenden Gewissen beruht. Aber auch ein irrender Gewissensspruch behält, wenn er, wie es in der traditionellen Gewissenslehre heißt, „unüberwindlich“ ist, für die Betroffene seine Verpflichtungskraft.

Der Berater sieht in seinem Dienst oft eine letzte Chance, das ungeborene Leben zu retten. Würde eine solche Beratung von der katholischen Kirche nicht angeboten, wäre die Wahrscheinlichkeit groß, daß die Schwangere ohne größere Umwege, zum Beispiel über nichtkirchliche und weltanschaulich anders orientierte Beratungsstellen oder ganz ohne Beratung, eine Abtreibung ansteuert. Viele Schwangere, die eine Beratungsstelle aufsuchen, sind zum Schwangerschaftsabbruch ambivalent eingestellt. Aber selbst von denen, die mit einer Option für die Abtreibung zu einer Beratungsstelle gehen, ändert jede dritte ihre Absicht.

Bei der Durchführung und auch bei der Beurteilung der Schwangerschaftskonfliktberatung sollte bedacht werden, daß es sich dabei nicht um eine ethische Stellungnahme für oder gegen die Erlaubtheit des Schwangerschaftsabbruchs handelt. Beratung ist eine *Tat der Nächstenliebe* und im pastoralen Bereich der Kirche angesiedelt. Sie hat in jeder Hinsicht das Prinzip der Ehrfurcht vor dem Wert menschlichen Lebens zu vertreten.

Ein *Problem kirchlicher Beratung* liegt freilich darin, daß die Teilnahme an einem Beratungsgespräch eng mit dem Schwangerschaftsabbruch in Verbindung steht. Bei der bislang praktizierten Indikationsregelung hat sich die Kirche an der

Sozialberatung beteiligt und über die erfolgte Beratung eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung war eine von mehreren Voraussetzungen, um eine Abtreibung aus sozialer Indikation zu erreichen. Man hat hier eine unter Umständen entfernte materielle Mitwirkung an einer sittlich unerlaubten Abtreibung in Kauf genommen, in der Absicht, daß durch die Tätigkeit der kirchlichen Beratungsstellen die Zahl der Abtreibungen gesenkt wird.

Ob die Kirche bei einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, wie sie in den vorliegenden Entwürfen angezielt wird (SPD-Entwurf: Fristenregelung mit freiwilliger Beratung; FDP-Entwurf: Fristenregelung mit Pflichtberatung; Süsmuth-Entwurf), sich weiterhin an der gesetzlich vorgesehenen Beratung beteiligen kann, sollte exakt geprüft werden. Dabei wird man unter anderem auf das konkrete Regelungsmodell (Indikations- oder Fristenregelung, freiwillige oder obligatorische Beratung) und vor allem auch auf die Beschreibung des Beratungsziels achten müssen, ob die Beratung dem Schutz des Lebens, also der Fortsetzung der Schwangerschaft dient. Es scheint aber eher so, daß die Kirche durch die genannten Entwürfe aus ihrer Beratungstätigkeit hinausgedrängt wird. Aber auch dann muß sie offen sein für die Not der ratsuchenden Schwangeren. Die Zahl derer, die dann noch kirchliche Beratungsstellen aufsuchen, wird freilich geringer werden.

Die Kirche fühlt sich dem Ethos verpflichtet, menschliches Leben in jeder Form zu schützen. Vornehmlich im Zusammenhang mit der Abtreibung hat sich die katholische Kirche immer in besonderem Maß als *Anwalt des noch ungeborenen Lebens* verstanden und ihren Einfluß vor allem auf das sittliche Bewußtsein geltend gemacht.

Kirchliche Beratung fordert einen unbedingten Einsatz für das Leben. Christliche Beratung weiß außerdem darum, daß dem Menschen immer nur bedingt geholfen werden kann. Darum wird der christliche Berater auch dort aushalten, wo – menschlich gesehen – sich nichts mehr zu ändern scheint, wo die Entscheidung für einen Abbruch gefallen ist, um gerade auf solche Weise die Hoffnung auf das Heil-Werden dieser Welt und auf Verwandlung des Lebens zu bezeugen.

Das Spezifische kirchlicher Beratung liegt in ihrem Vollzug und in der Motivation von Jesus Christus her: darin, daß der Berater sich von der Ratlosigkeit der Ratsuchenden bewegen läßt, daß er sich selbst und seine Beraterischen Fähigkeiten in die Beziehung zu ihr einbringt und ihr zu mehr Vertrauen, Liebe und Hoffnung verhilft. Orientierungspunkte und zugleich Motivation für sein Handeln sind Person und Handeln Jesu Christi. Er hat sich in seinem Leben besonders der notleidenden Menschen angenommen und sich auf ihre Seite gestellt. In diesem Dienst setzt er das Zeichen der Nähe des Gottesreichs. In seinem Leben, Denken und Handeln wurde sichtbar, was geschieht, wenn eine Liebe sich durchsetzt, die menschliche Maße übersteigt: Dann wird der Mensch heil.

4. Die Frage nach der Schuld

Die Kirche hat zu allen Zeiten deutlich gesagt, daß für sie der Schwangerschaftsabbruch Tötung eines noch nicht geborenen Menschen ist. Sie hat zwar die Handlung verurteilt, nicht aber die Frau, die keinen anderen Ausweg als den der Abtreibung gesehen hat. Zu den Aufgaben der Kirche gehört es, schuldig gewordenen Menschen *Vergebung der Sünden* anzubieten, zugleich aber auch alles zu tun, damit Menschen nicht schuldig werden. Es ist nicht die erste Aufgabe der Kirche, Ankläger zu spielen, sondern sich dafür einzusetzen, daß soviel Freiheit, Friede und Wohlstand vorhanden sind, daß die Tötung ungeborenen Lebens von seiner Wurzel her unmöglich, zumindest aber eingedämmt ist.

Literatur: Kongregation für die Glaubenslehre. Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch (Nachkonziliare Dokumentation 48, Trier 1975); Gott ist ein Freund des Lebens. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz (Trier 1989); K. Lehmann, „Deine Augen sahen, wie ich entstand“. Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1989 (Mainz 1989); J. Reiter, Menschliche Würde und christliche Verantwortung (Kevelaer 1989).